

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 0 0 2 / 2 0 2 3 / I V**

Datum:  
30.12.2022

Federführung:  
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:  
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Betreff:

**Änderung der Gestaltungssatzung Handschuhshem vom  
23. Januar 2003**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Handschuhshem	02.02.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	28.02.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	23.03.2023	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Zusammenfassung der Information:**

*Der Bezirksbeirat Handschuhsheim, der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zum Antrag Drucksachenummer 0097/2022/AN „Änderung der Gestaltungssatzung Handschuhsheim vom 23. Januar 2003“ zur Kenntnis.*

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• keine	
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• keine	
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Im Rahmen des Ermessensspielraums wurden durch die Genehmigungsbehörde bereits Befreiungen zugunsten von Solaranlagen ausgesprochen. Derzeit befindet sich ein „Gestaltungsleitfaden Solar“ in Bearbeitung, um stadtgestalterische Ansprüche an Solaranlagen mit den Klimaschutzbelangen in Einklang zu bringen. Eine Änderung der Gestaltungssatzung, welche ein umfangreiches Verfahren mit sich bringen würde, wird nicht empfohlen.

## **Begründung:**

Mit dem Antrag Drucksachenummer 0097/2022/AN beantragt die CDU-Fraktion eine Änderung der Gestaltungssatzung Handschuhsheim in Bezug auf Solaranlagen.

### **1. Regelungen bei Änderung einer Gestaltungssatzung**

Gestaltungssatzungen sind örtliche Bauvorschriften. Nach Paragraph 74 Absatz 6 Landesbauordnung werden örtliche Bauvorschriften nach den entsprechend geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches erlassen. Dies bedeutet, dass eine Änderung der Gestaltungssatzung mit den gleichen Verfahrensschritten durchgeführt werden muss wie eine Änderung eines Bebauungsplans und damit ein zeit- und personalintensives Verfahren darstellt.

### **2. PV-Pflicht und deren Vereinbarkeit mit der Gestaltungssatzung**

Am 21.10.2021 trat das Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg in Kraft. Ein Baustein ist die verpflichtende Installation von Photovoltaik-Anlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung trifft keine Vorgaben zu Beschaffenheit, Ausrichtung und Platzierung der Photovoltaik-Module. Bauherren können somit prinzipiell frei wählen, welchen Teil einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche sie nutzen wollen. Dabei steht ihnen frei, freiwillig mehr Module zu installieren als zur Pflichterfüllung erforderlich wären.

Einschränkungen dieser prinzipiellen Freiheit der Ausführung und Verortung können aus fachgesetzlichen Vorgaben wie dem Denkmalschutz oder speziellen Satzungen resultieren. So kann die Gemeinde zur Verfolgung stadtgestalterischer Absichten (wie zum Beispiel dem Erhalt des Ortsbildes) eine entsprechende Satzung erlassen und die undifferenzierten, rein quantitativen Vorgaben der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung für besondere Bereiche der Stadt oder der Landschaft konkretisieren.

Ein Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen hat sich zum Beispiel 2022 mit der - auch für Heidelberg - wichtigen Thematik der Vereinbarkeit von Solaranlagen im Denkmalschutz befasst und Leitlinien als Grundlage für Einzelfallentscheidungen veröffentlicht. Hierzu zählen, dass Alternativstandorte beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden zu prüfen sind und Solaranlagen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit einen Gestaltungsleitfaden, welcher allgemeine und beispielhafte Lösungen für die gestalterische Integration gebäudebezogener Solaranlagen in Heidelberg aufzeigen soll. Ziel des Leitfadens ist es, die gewachsene Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Gewinnung solarer Energie mit Belangen wie zum Beispiel der Gestaltung des Ortsbilds in generalisierender Weise in Einklang zu bringen.

Die hier enthaltenen gestalterischen Prinzipien sollen sowohl für die Verwaltung als auch für Investorinnen und Investoren sowie Bauherrinnen und Bauherren als Entscheidungs- und Informationsgrundlage dienen und die erforderlichen Einzelfallentscheidungen bei der Genehmigung von Solaranlagen (zum Beispiel im räumlichen Umgriff der Gestaltungssatzung Handschuhsheim) erleichtern.

Der in Paragraph 12 der Gestaltungssatzung Handschuhsheim festgehaltene Abstand der Solaranlagen zu den Dachrändern und dem First von mindestens 1,00 m wird bereits aktuell nur noch in Ausnahmefällen in Baugenehmigungen eingefordert. Im Rahmen des Ermessensspielraums werden diesbezüglich bereits Befreiungen ausgesprochen, da auch die Landesbauordnung in Paragraph 74 Absatz 1 Satz 2 zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen klarstellt, dass die baugestalterischen Absichten, die Nutzung erneuerbarer Energien nicht ausschließen oder unangemessen beeinträchtigen dürfen. Neben einer sachgerechten Abwägung ist hier auch eine angemessene Abwägung der privaten Interessen der Grundstückseigentümer (unter anderem auch Wirtschaftlichkeit der Solaranlagen) und der Belange der Allgemeinheit (wie der Klimaschutz) sicherzustellen.

Dennoch sind gerade im Rahmen von Gestaltungssatzungen Gestaltungsprinzipien einzuhalten, die das Ortsbild berücksichtigen und nicht im Widerspruch zu anderen Belangen – wie dem Klimaschutz – stehen müssen. Die Bezugnahme zu den Fassaden- und Dachfenstern gibt auch der Dachgestaltung eine wichtige Kontinuität, die letztlich in einer gewissen Einheitlichkeit der Dachlandschaft ablesbar ist und auf die auch weiterhin Rücksicht genommen werden sollte. Dies liegt im Interesse eines harmonischen städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes. Daher können Befreiungen im Einzelfall ermöglicht werden. Die Gestaltungsprinzipien des derzeit in Erarbeitung befindlichen Leitfadens sollen die Abwägung bei der Einzelfallentscheidung vereinfachen.

Mit dem Überbegriff Solaranlagen sind bereits alle im Antrag geforderten Anlagen (Solarthermieanlagen und Photothermieanlagen) gemeint, so dass keine weitere Differenzierung notwendig ist (siehe hierzu auch Paragraph 8a Absatz 5 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg).

Von einer Änderung der Gestaltungssatzung, welche ein umfangreiches Verfahren gemäß Paragraph 74 Absatz 6 Landesbauordnung mit sich bringen würde, rät die Verwaltung ab.

### **Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen**

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen ist von der Information nicht betroffen.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SL 1	+	Einzigartigkeit von Stadt- und Landschaftsraum sowie historisches Erbe der Stadt(teile) bewahren
SL 2	+	Erhaltenswerte kleinräumige städtebauliche Qualitäten respektieren
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
		<b>Begründung:</b> Ausbau der Nutzung von Solarenergie im Einklang mit städtebaulichen und stadtgestalterischen Qualitäten; Umsetzung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (Photovoltaik-Pflicht) auch im Rahmen örtlicher Bauvorschriften wie Gestaltungssatzungen

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

erfolgt einzelfallbezogen

gezeichnet  
Prof. Dr. Eckart Würzner